

Huber 290, finden. Die Weglassung jener irrthümlichen Nachricht bezüglich der Braut Cangrande's II. ist sicherlich von Interesse gegenüber der richtigen Angabe der Fortsetzung.

S. 175, Huber 273, ist das Capitel über die Administration Kunos von Falkenstein durch Mittheilung vieler Einzelheiten wesentlich erweitert. Die Anerkennung Kunos, welcher im Widerstreit zu dem Erzbischof von Papstes Gnaden, Gerlach von Nassau, das Erzstift leitete, ist die gleiche¹⁾, wie sonst in der Chronik und in der Fortsetzung (S. 206).

Auf derselben Seite wird die Bestellung Albrechts von Hohenberg zum Freisinger Bischof erzählt. Es wird erwähnt, dass er den Würzburger Sitz gegen seinen mächtigen Gegner Albrecht von Hohenlohe nicht erlangen konnte. Nun fährt die Erzählung folgendermassen fort (ich schliesse in Klammer, was nur in A steht):

'Rex enim (Karolus) ipsum detentorem propter servicia sibi per eum et fratrem eius, episcopum Babenbergensem (in negociis regni) impensa (quantum potuit) promovit, (unde Albertus ipse de Hohenberg in facto suo difficilem processum habuit).'

Wer anders möchte den letzten Satz zugesetzt haben, als Albrecht von Hohenberg, der Verfasser der Chronik? Betrachten wir noch eine Stelle: S. 177, Huber 274, wird in A allerhand aus Frankreich und Avignon erzählt, was über den zeitlichen Endpunkt der Chronik hinausliegt, u. A. die traurige Geschichte von der Enthauptung des Grafen Ralf von Eu und Guines (19. Nov. 1350) durch König Johann von Frankreich. Er hatte, um sich aus der englischen Gefangenschaft zu lösen, zwei seiner Burgen an Eduard III. verpfändet²⁾. Auf diese Erzählung nun wird in der Fortsetzung Bezug genommen.

S. 199: *'Anglus autem eodem anno 51. de mense Aprili cum uxore et liberis veniens in Kales et terram predicti comitis de Gynes invadens obtinuit fere totam'*.

Nirgends sonst wird der Graf von Guines erwähnt, wir haben also einen Beweis dafür, dass der Fortsetzer der Chronik diesen und dann jedenfalls auch die andern Zusätze von A

1) Huber, Abh. S. 263, hätte daher nicht sagen sollen, dass der Urheber der Recension A mit mehr Recht als Matthias von Neuenburg als päpstlich gesinnt bezeichnet werden könne, weil in einem Zusatz von A (Stud. p. 116, 25) von Heinrich von Virneburg gesagt wird: *'favebat principi, propter quod excommunicatus fuerat et in excommunicatione animo indurato pluribus annis perseveraverat'*. So konnte ein päpstlich Gesinnter schreiben, aber auch ein Anhänger des Kaisers, der seinen Uebertritt zum Papst vor sich selbst rechtfertigen wollte! 2) Die sonstigen Mittheilungen über diesen Gewaltact des französischen Königs werden wesentlich durch diese Notiz ergänzt, vergl. Froissart ed. Kervyn de Lettenhove V, 303 ff. und 516. Pauli, Gesch. Englands IV, 425. E. A. Schmidt, Gesch. Frankreichs II, 55.